



Online-Version
inklusive

Götz · Pach-Hanssenheimb

Handbuch der Stiftung

- ▶ Zivilrecht
- ▶ Steuerrecht
- ▶ Rechnungslegung
- ▶ ausgewählte ausländische Stiftungsregime

4. Auflage

LESEPROBE

▶ nwb

Leseprobe entnommen aus „Handbuch der Stiftung“
ISBN 978-3-482-**64584-6**

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 2020
www.nwb.de

Alle Rechte vorbehalten.

VORWORT

Verehrte Leserinnen und Leser,

der Stiftungsboom hält weiter an; in 2019 waren es nach Angaben des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen 576 neu gegründete rechtsfähige Stiftungen.

Wir haben das bewährte Konzept des Handbuchs auch bei der 4. Auflage beibehalten, indem wir uns primär auf die praktischen Bedürfnisse des Stiftungsberaters konzentriert haben. Daher nimmt auch die für den steuerlichen Berater von Stiftungen so bedeutsame Rechnungslegung weiterhin einen besonderen Raum ein. Anhand eines bewährten Praxisfalls wird eingehend die Vorgehensweise erläutert, wie man den Jahresbericht einer Stiftung auf einfache Weise erstellen kann, in dem man zunächst einen handelsrechtlichen Jahresabschluss aufstellt und diesen in wenigen Schritten an die Anforderungen des Stiftungsrechts anpasst bzw. ihn auf die notwendige Weise weiterentwickelt.

Wir wenden uns mit diesem Handbuch aber ebenfalls an jeden, der gelegentlich oder als potenzieller Stifter mit Fragen des Stiftungsrechts konfrontiert wird. Um auch den interessierten Steuerlaien ein Kompendium an die Hand zu geben, haben wir uns bemüht, auf gute verständliche Lesbarkeit zu achten.

Da jede zehnte rechtsfähige Stiftung einen Unternehmenshintergrund hat, war es uns ein Anliegen, die für den Unternehmer und sein Unternehmen relevanten Fragestellungen möglichst umfassend anzusprechen und Lösungen aus Sicht von Praktikern vorzustellen.

Um den Rahmen des Buches nicht zu sprengen, konnten wir naturgemäß Trusts und ausländische Stiftungen einschließlich ihrer Besteuerung nur in ihren Grundzügen behandeln. Auch haben wir uns bei den Länderteilen auf die Schweiz, Österreich und Liechtenstein beschränkt.

Die an praktischen Bedürfnissen orientierte Gliederung soll es erleichtern, zu sämtlichen Fragen rund um das Thema „Stiftung“ rasch verständliche und praxisnahe Antworten zu finden.

Literatur und Rechtsprechung haben wir bis 31.1.2020 berücksichtigt. Die neuen Erbschaftsteuerrichtlinien und -hinweise 2019 wurden ebenfalls eingearbeitet. Die im Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung geplante Reform des deutschen

Stiftungsrechts scheint sich weiter zu verzögern, obwohl die Innenministerkonferenz bereits in ihrer Sitzung vom 6. bis 8. 6. 2018 das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz um die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs ersucht hatte.

Für Hinweise und Anregungen aus der Leserschaft sind wir weiterhin dankbar.

Freiburg/München im Mai 2020

Hellmut Götz/Ferdinand Pach-Hanssenheimb

INHALTSÜBERSICHT

	Rz.	Seite
Vorwort		V
Inhaltsverzeichnis		IX
Literaturverzeichnis		XXV
Abkürzungsverzeichnis		LXIII
Kapitel A: Einleitung	1	1
Kapitel B: Errichtung der rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts	40	9
Kapitel C: Rechtsinstitut der unselbständigen Stiftung	335	85
Kapitel D: Die steuerpflichtige Familienstiftung im Steuerrecht	450	105
Kapitel E: Die steuerbefreite Stiftung im Steuerrecht	925	195
Kapitel F: Kombination von/mit Stiftungen	1380	329
Kapitel G: Die Rechnungslegung bei Stiftungen	1420	339
Kapitel H: Auslandsstiftungen und ausländische Trusts	1690	417
Kapitel I: Die Bedeutung der Erbschaftsteuerreform 2016 für Familienstiftungen	1860	473
Anhang		517
Stichwortverzeichnis		673

A. Einleitung

I. Gründe für eine Stiftungserrichtung

Die Bedeutung der Stiftung in Deutschland hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Allein im Jahr 2019 wurden 576 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts neu gegründet. Die Gesamtzahl der rechtsfähigen Stiftungen ist damit zum 31.12.2019 auf 23.230 gestiegen.¹ Davon sind 95 % gemeinnützige Stiftungen. 1

Die genaue Anzahl der rechtsfähigen Familienstiftungen ist zwar nicht bekannt; ihre Bedeutung hat in den letzten Jahren aber deutlich zugenommen.

Stiftungen sind, wie Michael Endres von der Hertie Stiftung sagt, „*eine gute Rechtsform, um eine Idee in die nächste Generation zu tragen*“. Es ist davon auszugehen, dass der Stiftungsboom in den folgenden Jahren andauern wird, weil in den nächsten zehn Jahren mehr als 2,5 Bio. € vererbt werden und es sich hierbei oft um große Vermögen handelt, die nicht auf einzelne Erben aufgeteilt werden können. 2

Allerdings hat in den letzten Jahren auch eine Diskussion über die Macht und Legitimation von Stiftern und ihren wohltätigen Institutionen eingesetzt. Es wird über die politische Einflussnahme der einzelnen Institutionen debattiert. Aber auch ein Unbehagen in der Bevölkerung gegenüber den Stiftern ist zu konstatieren, zumal Stiftungen oft mit Steuersparmodellen verglichen werden. Die skeptische Frage, ob das gestiftete Vermögen auf legitime Weise erworben wurde, empfinden viele Stifter ebenfalls als unfair und könnte dazu führen, dass sich potentielle Stifter abwenden. 3

Jede zehnte rechtsfähige Stiftung hat einen **Unternehmenshintergrund**. Davon waren bisher die wenigsten Stiftungen indes Familienstiftungen. Nicht nur aufgrund der in der Vergangenheit sehr restriktiven Landesstiftungsgesetze, sondern auch wegen der steuerlichen Belastungen, u. a. durch die Erbschaftsteuer, war deren Gründung bisher erschwert bzw. uninteressant. Dies hat sich in den letzten Jahren indes gewandelt, so dass verstärkt Familienstiftungen in den Fokus der Beratungspraxis rücken (siehe Rz. 70 ff. und Teil I). 4

Die **Motive** eines Stifters, Vermögen oder ein Unternehmen bzw. eine unternehmerische Beteiligung auf eine Stiftung zu übertragen und damit im Ergebnis erhebliche Vermögenswerte endgültig aus der Hand zu geben, sind vielschichtig. Ein wesentliches Argument für die von Mitgliedern und Gesellschaf-

1 <https://www.stiftungen.org/de/stiftungen/zahlen-und-daten/statistiken.html>.

tern unabhängige Stiftung ist der häufig anzutreffende Wunsch der Unternehmer, einem Familienunternehmen Kontinuität zu geben, es vor einer Zerschlagung anlässlich einer Erbaseinandersetzung zu bewahren und so die Zukunft des selbst aufgebauten Unternehmens zu sichern. Die prinzipiell auf Dauer ausgerichtete Stiftung wird als „Nachfolger“ nicht nur bei Kinderlosigkeit des Stifters, sondern auch in den recht häufig anzutreffenden Fällen, in denen der Stifter seinen Erben die Fortführung des Unternehmens nicht zutraut, herangezogen.

- 6 Nicht selten sind für den potenziellen Stifter aber schlicht eigennützige Interessen ausschlaggebend, denn vielen mittelständischen Unternehmern ist primär daran gelegen, ihr „**Lebenswerk**“ auf Dauer zu erhalten.¹ Gerade im unternehmerischen Bereich hat die Stiftung nämlich ganz erhebliche Vorteile gegenüber den klassischen erbrechtlichen Instrumenten. Dem Stifter ist durch eine entsprechende Stiftungskonstruktion die Möglichkeit eröffnet, eine Zerschlagung des Unternehmens durch die Erben zu vermeiden und die Fortführung des Unternehmens in seinem Sinne dauerhaft festzuschreiben.² Dies wird erreicht, indem die Stiftungsorgane an den in der Stiftungssatzung festgelegten **Willen des Stifters gebunden** werden. Die Aufhebung der Stiftung sowie jede Satzungsänderung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde (§ 87 BGB), wobei diese eine Genehmigung nur dann erteilen wird, wenn die Satzungsänderung dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters entspricht.³ Der Stifter kann also durch eine Stiftung weit über seinen Tod hinaus auf die Unternehmensfortführung Einfluss nehmen.
- 7 Demgegenüber lässt sich der Wille des Erblassers durch klassische erbrechtliche Auflagen oder die Anordnung einer **Testamentsvollstreckung** auf Dauer nur bedingt durchsetzen. Die Testamentsvollstreckung endet beispielsweise spätestens nach 30 Jahren; testamentarischen Auflagen des Erblassers kann sich der Erbe dadurch entziehen, dass er die Erbschaft ausschlägt und den Pflichtteil verlangt.
- 8 Bei der Manifestierung des Stifterwillens im Rahmen der Stiftungssatzung ist aber gerade im Bereich der Unternehmensführung davor zu warnen, jegliche Freiräume und **Flexibilität** in diesem Zusammenhang zu beschneiden und da-

1 Einen guten historischen Überblick über „Stiftungen und Stiftungsrecht“ gibt Lingelbach in Werner/Saenger, Die Stiftung, Rz. 36-74.

2 Die Stiftung kann dem Lebenswerk des aktuellen Unternehmensinhabers eine „Ewigkeitsgarantie“ verleihen, so etwa Saenger in Werner/Saenger, Die Stiftung, Rz. 197.

3 Bei einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ist eine spätere Änderung des Gesellschaftszwecks hingegen stets möglich.

mit die erforderlichen Anpassungen des Unternehmens an die unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungen und Erfordernisse zu verbauen.¹

(Einstweilen frei)

9–14

II. Stiftungserrichtung und Pflichtteilsrecht

Familiengesellschaften leiden oftmals unter dem Problem der zu dünnen Eigenkapitaldecke, die häufig durch hohe Entnahmen der Gesellschafter zur Steuerzahlung verursacht wird. Der Tod des Seniorgesellschafters führt in der Praxis daher oftmals – infolge Abfindung weichender Erben oder Erfüllung von Pflichtteilslasten – zu erheblichen **Liquiditätsabflüssen** im Unternehmen, welches dies nur schwer oder gar nicht verkraften kann. 15

Gerade im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge können solche Probleme durch die Errichtung einer Stiftung abgemildert werden, da diese keine Gesellschafter kennt und damit **keine vererbaren** Gesellschaftsanteile existieren. Das Problem der **Abfindungszahlungen** an nicht zur Unternehmensnachfolge bestimmte Angehörige verliert also gänzlich an Bedeutung. 16

Lebzeitige Zuwendungen an Stiftungen in Form von Zustiftungen, Spenden und Zuwendungen im Rahmen der Stiftungserrichtung unterliegen der **Pflichtteilsergänzung**. § 2330 BGB steht der Pflichtteilsergänzung bei Zuwendungen, die über eine bloße Anstandsschenkung hinausgehen, nicht entgegen. Pflichtteilsberechtigte, die aufgrund einer Zuwendung an eine Stiftung einen Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen, haben sich auf ihren Pflichtteilsergänzungsanspruch Leistungen anrechnen zu lassen, die sie von der begünstigten Stiftung erhalten, soweit diese auf Vermögen beruhen, welches der Erblasser/Stifter zuvor der Stiftung zugewendet hat. Die Anrechnung erfolgt ohne zeitliche Befristung in die Vergangenheit und umfasst alle Leistungen bis zum Zeitpunkt des Pflichtteilsbegehrens. 17

Zukünftige Leistungen führen zu einem Ausgleichsanspruch analog § 2313 BGB. Behält sich der spätere Erblasser kein Nutzungsrecht an dem zugewendeten Vermögensgegenstand vor, unterliegt die Zuwendung mit Eintritt des rechtlichen Leistungserfolgs der Abschmelzung gem. § 2325 Abs. 3 BGB. Die Abschmelzung wird weder durch eine Destinatärstellung des späteren Erblassers oder seines Ehegatten noch durch deren Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand gehemmt.² 18

1 Schiffer/Pruns, NWB 2012 S. 910, 915.

2 Schauer, npoR 2018 S. 49, 54.

- 19 Das vom Erblasser zu Lebzeiten auf die Stiftung übertragene Vermögen wird im Rahmen des Pflichtteilsrechts **zwar** in die Bemessungsgrundlage für die Errechnung von Pflichtteilsansprüchen einbezogen (Pflichtteilsergänzungsanspruch). Die Schenkung blieb bei Erbfällen bis 1.1.2010 unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen waren. Seit der Neufassung von § 2325 Abs. 3 BGB gilt indes Folgendes: Ist die Schenkung vor dem 31.12.2009 vollzogen worden und ist der Erblasser nach dem 1.1.2010 verstorben, ist bereits die sogenannte Quotenregelung oder das sogenannte **Abschmelzungsmodell** anzuwenden.¹ Für jedes Jahr, das seit der Zuwendung verstrichen ist, bleibt 1/10 der Zuwendung unberücksichtigt. Durch die Neufassung des Pflichtteilsergänzungsrechts erlangt der Erblasser größeren Gestaltungsspielraum, und Zuwendungen zu Lebzeiten (gerade auch an Stiftungen) gewinnen in der Nachfolgeberatung an Bedeutung.
- 20 Um Pflichtteilsansprüche sicher auszuschließen, sollte der Stifter im Zusammenhang mit der Zuwendung – soweit möglich – einen zumindest gegenständig beschränkten Pflichtteilsverzicht anstreben. Ist dies nicht möglich, sollte der Stifter einer Familienstiftung erwägen, in die Stiftungssatzung eine Regelung aufzunehmen, die zumindest die künftige Destinatärstellung des Pflichtteilsberechtigten entfallen lässt, wenn dieser einen Pflichtteilsergänzungsanspruch aufgrund der Zuwendung an die Stiftung geltend macht.²
- 21–24 (*Einstweilen frei*)

III. Der Begriff der unternehmensverbundenen Stiftung

1. Motive für eine Stiftungerrichtung

- 25 Die Motive eines Stifters, sein Unternehmen auf eine Stiftung zu übertragen und damit im Ergebnis erhebliche Vermögenswerte zu verschenken, sind vielschichtig. Häufig war die Suche des Unternehmers/Gesellschafters bzw. der vermögenden Privatperson nach steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten der Ausgangspunkt, weshalb im Rahmen seiner konkreten Nachfolgeregelung eine Stiftungslösung aufgezeigt und dann auch gewählt wurde.

¹ Muschler, ZEV 2008 S. 110.

² Schauer, npoR 2018 S. 49, 54.

Neben den steuerlichen Überlegungen spielen häufig aber konkrete familiäre Verhältnisse eine Rolle. Denkbar sind Fälle, bei denen von mehreren Abkömmlingen nur eine/einer als Unternehmensnachfolger in Betracht kommt. Wenn mangels ausreichendem Privatvermögen seitens der Eltern ein Wertausgleich an die übrigen Kinder nicht möglich ist, kommt die Familienstiftung als Lösungsansatz in Betracht. Denn hier können alle Kinder (und deren Abkömmlinge) gleichmäßig bedacht werden und gleichwohl kann der gekorene Nachfolger die Geschicke des Unternehmens leiten. Ferner sind Auslöser einer Stiftungerrichtung oft Konstellationen, bei denen mehrere Geschwister als Gesellschafter beteiligt sind, aber bereits heute feststeht, dass nicht alle Nachkommen haben werden. Um hier das Unternehmen als Ganzes der Familie zu erhalten, kann eine lebzeitige Übertragung der Anteile auf die Stiftung ein Lösungsansatz sein. Solange der einbringende (stiftende) Gesellschafter lebt, erhält er Destinatärbezüge und ist so gestellt, wie zuvor als Gesellschafter; nach seinem Ableben werden nur die Abkömmlinge der Mitstifter begünstigt. 26

In jüngster Zeit wird unter dem Begriff „**Asset Protection**“ diskutiert, ob mittels einer Stiftung privates Vermögen dem Haftungszugriff entzogen und gleichzeitig eine Versorgung der Familie gewährleistet werden kann.¹ Überträgt der Unternehmer Vermögen auf eine Familienstiftung, ist hierauf ein direkter Zugriff seiner Gläubiger nicht möglich. Im Unterschied zu einer vermögensverwaltenden Personen- oder Kapitalgesellschaft hat die Stiftung keine Gesellschafter, deren Gesellschaftsanteile gepfändet werden können. Die Rechte der Destinatäre auf Stiftungsleistungen sind, wenn nach der Stiftungssatzung hierauf kein Rechtsanspruch besteht, nicht pfändbar. Gläubiger könnten dann allenfalls die Stiftungerrichtung als unentgeltliches Geschäft innerhalb der Fristen des AnfG und der InsO anfechten.² 27

2. Begriff der Unternehmensträgerstiftung

Der klassische Fall der unternehmensverbundenen Stiftung ist die sogenannte Unternehmensträgerstiftung. **Diese betreibt** – regelmäßig in Gestalt einer Familienstiftung – **selbst** ein Wirtschaftsunternehmen. Die Stiftung tritt in diesem Fall selbst am Markt auf und führt gleichsam wie ein Einzelkaufmann ein Unternehmen (sogenannte **eigentliche Unternehmensträgerstiftung** wie z. B. die Carl-Zeiss-Stiftung). Stiftung und gewerbliches Unternehmen bilden, da kein anderer Rechtsträger zwischengeschaltet ist, eine Einheit. Die Terminolo- 28

1 Demuth/Butenberg/Schubert, NWB-EV 2019 S. 53, 58; Werner, ZEV 2014 S. 66; Wassermeyer, FR 2015 S. 149.

2 Bisle, DStR 2012 S. 525, 526.

gie für diese Erscheinungsform der unternehmensverbundenen Stiftung ist im Schrifttum indes nicht einheitlich. Teilweise wird hierbei auch von Unternehmensstiftung¹ oder von unmittelbarer Unternehmensträgerstiftung bzw. von Unternehmensstiftung im engeren Sinne oder von Stiftungsunternehmen gesprochen. Die Stiftung ist dann Kaufmann kraft Gewerbebetriebs und muss nach handelsrechtlichen Vorschriften (§ 238 HGB) Bücher führen.

3. Stiftung als Unternehmensform

- 29 Als immanente Probleme, die mit der Führung eines Unternehmens als Stiftung verbunden sind, können angeführt werden:
1. Die schwer veränderliche Rechtsform der Stiftung. Insbesondere dann, wenn die Stiftung nach der Stiftungssatzung auf unbegrenzte Dauer angelegt ist, erschwert dies gegebenenfalls notwendig werdende Umstrukturierungsmaßnahmen.²
 2. Wird Familienangehörigen, wie dies ja bei Familienstiftungen regelmäßig der Fall ist, Einfluss auf die Geschäftsführung gegeben, indem sie den Vorstand aus ihrem Kreis bestimmen können, kann per se nicht mehr von einer völligen Eigenständigkeit der Stiftung gesprochen werden.
 3. Um ein Unternehmen selbst führen zu können, sind besondere Anforderungen an die **Stiftungsverfassung** zu stellen, denn die Organisation einer Stiftung ist bereits strukturell für die Führung eines Unternehmens weniger gut geeignet. Problematisch ist insbesondere, dass der **Stiftungsvorstand** über unternehmerische Qualitäten verfügen muss, da ihm die **Vertretung** der Stiftung zukommt. Stellt sich später heraus, dass der Vorstand zur Führung des Unternehmens nicht geeignet ist, müssen in der Stiftungsverfassung bereits Regelungen enthalten sein, wie die Mitglieder des Vorstandes bestellt bzw. abberufen werden können. Erhalten bei Familienstiftungen die Angehörigen ein ausschließliches oder eingeschränktes Bestimmungsrecht der entscheidenden Organe eingeräumt, können sich zudem unerwünschte Streitigkeiten über die Besetzung ergeben, was zu einer Lähmung der Entscheidungsprozesse des operativen Betriebs führen kann.
 4. Die Bedeutung der Stiftung als Unternehmensform ist ferner dadurch beschränkt, dass sich steuerliche Vorteile gegenüber anderen juristischen Gesellschaftsformen so gut wie nicht erzielen lassen. Die Unternehmensträ-

1 Richter in v. Campenhausen, Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2014, § 12 Rz. 1, 4 f. m. w. N.

2 Schiffer/Pruns, NWB 2012 S. 910, 915.

gerstiftung ist grds. voll steuerpflichtig und wird als juristische Person wie eine GmbH oder AG besteuert (vgl. Rz. 695).

5. Um die vorgenannten Probleme vermeiden zu können wird beispielsweise die Stiftung & Co. KG als Mittel der Unternehmensführung vorgeschlagen.¹ So führt z. B. bei der Diehl Stiftung & Co. KG die Diehl Verwaltungs-Stiftung als Komplementärin die Geschäfte. Zur Stiftung & Co. KG vgl. Rz. 54.

Riskant für eine Stiftung kann es sein, wenn ein **Einzelunternehmer** eine Stiftung als Alleinerbin einsetzt, weil dies mit Haftungsrisiken verbunden ist. Dies führt dazu, dass die Stiftung aus Haftungsgründen die Erbschaft ausschlagen wird. Das Haftungsproblem lässt sich auch nicht durch eine Testamentsvollstreckung beseitigen.² 30

Auch hier zeigt sich die Vorzugswürdigkeit einer lebzeitigen Regelung durch den Unternehmer.

(Einstweilen frei)

31–39

1 Saenger in Werner/Saenger, Die Stiftung, Rz. 199.

2 Beder/Mecking, S&S 4/2018 S. 37.

Gleich per Fax anfordern **02323.141-173**

Ihre schnellen Bestellwege:



Service-Fon
02323.141-950



E-Mail
bestellungen@nwb.de



Internet
www.nwb.de/go/shop



Postanschrift
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne



Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Firma Kanzlei Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

- **ErbStR und ErbStH 2019**
- **Besteuerung ausländischer Familienstiftungen**

Anzahl	Artikel-Nr.	Titel
	64584N	Handbuch der Stiftung / € 99,-

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz



Datum/Unterschrift _____

Bestellen Sie jetzt unter www.nwb.de/go/shop

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung. Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO₂-neutral. Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter www.nwb.de/go/nachhaltigkeit

nwb VERLAG